

**Änderungssatzung
über ein Förderprogramm der Stadt Kempten (Allgäu)
zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“)**

vom ...

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über ein Förderprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) zur Fassadensanierung („Fassadenprogramm“) vom 12.03.2019, bekanntgemacht am 22. März 2019 (StABl KE 11/19), zuletzt geändert am 08. Dezember 2023 (StABl KE 32/23) wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 3 „Gegenstand der Förderung und Förderumfang“ wird in Ziff. 3.3 „Förderfähige Maßnahmen“ nach den Buchstaben „a) Fassadensanierung“ und „b) Verbesserung der Freiraumqualität (Hof- und Freiflächengestaltung)“ nach dem Satz „Die entstehende Freifläche darf für mindestens 20 Jahre nicht bebaut werden“ und vor dem Satz „Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich- rechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind“ der Buchstabe „c)“ hinzugefügt. Zudem wird nach dem Satz „Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht und des Denkmalschutzgesetzes sind einzuhalten“ der Satz *„Ferner sind bei der Vergabe von Bauleistungen die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der VOB sinngemäß zu beachten“ gestrichen* und durch die Formulierung ersetzt **„Bei der Vergabe von Aufträgen sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten“**:
2. In Buchstabe a) der Ziff. 3.4 „Umfang der Förderung“ wird in Satz 2 der Betrag € 25.000,00 auf **€ 15.000,00** je Objekt herabgesetzt und Satz 2 wie folgt formuliert: „Der Zuschuss ist je Objekt auf maximal € 15.000,00 EUR begrenzt“.

3. In Buchstabe b) der Ziff. 3.4 „Umfang der Förderung“ wird der Satz *„Für dieselben Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Mehrfachförderungen)“* gestrichen und Buchstabe „b)“ wie folgt neu gefasst:

„b) Die Kombination von Zuschüssen mit anderen Förderungen (wie z.B. BAFA, KfW) ist nur möglich, wenn

- **einzelne Bauteile ausschließlich einer Förderung zugewiesen werden (Bauteiltrennung) oder**
- **die andere Förderung eine Kumulierung von Fördermitteln zulässt.**

In diesem Fall gilt die maximale Höhe der Förderpauschale für die Summe beider Förderungen und darf nicht überschritten werden.“

4. In Nr. 5 „Auszahlung“ werden in Buchstabe b) im letzten Spiegelstrich die Klammer und die bislang dort stehenden Worte *„ausgedruckt und“* gestrichen und dieser letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Fotos nach Durchführung der Maßnahme in digitaler Form“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.